

# **Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg September 2007**

Das Landratsamt Regensburg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407, 2445) folgende

## **V e r o r d n u n g :**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Regensburg.
2. Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Regensburg. Für Taxiunternehmen, deren Betriebssitz innerhalb des von den Orten Regenstauf, Diesenbach, Eitlbrunn, Steinsberg, Schwaighausen, Unterkaulhausen, Pielenhofen, Pollenried, Undorf, Eichhofen, Schönhofen, Viehhausen, Bad Abbach, Poign, Wolkering, Gebelkofen, Köfering, Scheuer, Mangolding, Mintaching, Rosenhof, Sarching, Sulzbach a. d. Donau, Wenzelbach, Staatsstrasse 2150 bis Abzweigung Hauzenstein, Hauzenstein abgegrenzten Umkreises (ca. 15 km, ausgehend von der Stadtmitte Regensburg) liegt, ist auch das Stadtgebiet Regensburg Pflichtfahrbereich.
3. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone II.

### **§ 2 Beförderungsentgelte**

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
  - a) dem Grundpreis 2,60 Euro
  - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
  - c) dem Wartezeitpreis nach Abs. 3 und
  - d) Zuschlägen nach Abs. 4  
Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach  
Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet.
2. Fahrpreis
  - a) Anfahrt in Tarifzone I frei
  - b) Anfahrt in Tarifzone II ab Überschreiten der Tarifzone I  
Tarifstufe 2 je km 1,45 Euro
  - c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II  
Tarifstufe 2 je km 1,45 Euro
  - d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I  
sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen  
in der Tarifzone II zu Zielen in Richtung Tarifzone I  
in Tarifzone II,  
Tarifstufe 1 je 36 Sekunden 0,20 Euro  
in Tarifzone I,  
Tarifstufe 2 je km 1,45 Euro
  - e) Rückfahrten aus der Tarifzone II ab  
Verlassen der Anfahrsstrecke in der Tarifzone II  
Tarifstufe 2 je km 1,45 Euro

3. **Wartezeitpreis**  
 Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 13,8 km/h
- |  |                              |                         |
|--|------------------------------|-------------------------|
|  | je 36 Sekunden<br>pro Stunde | 0,20 Euro<br>20,00 Euro |
|--|------------------------------|-------------------------|
4. **Zuschläge**
- a) **Gepäck:**  
 Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 Euro  
 Sperriges Gepäck je Einheit 0,50 Euro  
 Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle frei
- b) **Tiere:**  
 jedes frei transportierte Tier 0,50 Euro  
 jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 Euro  
 Blindenhund frei
5. **Mindestfahrpreis**  
 Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit) 2,80 Euro
6. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
7. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den am Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis zu entrichten.
8. Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
9. Im Fahrzeug ist für den Fahrgast gut sichtbar ein Aufkleber nach Muster der Anlage 1 zur Taxitarifordnung anzubringen.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

### **§ 4 Abweichende Fahrpreise**

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

## **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Entgelt für die Beförderung nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zugrunde zu legen.
3. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 Euro pro 36 Sekunden zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
5. Das Zurückschalten des Fahrpreisanzeigers aus der Stellung „Kasse“ in die Stellung „Frei“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 min) automatisch erfolgen. Bei manuellem Zurückschalten in die Stellung „Besetzt“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

## **§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise**

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

## **§ 7 Beförderungspflicht**

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
3. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

## **§ 8 Zu widerhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften

1. des § 2 die Fahrpreise oder die Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht anwendet
2. des § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes ausführt
3. des § 6 Abs. 3 über die Ausstellung und Verwendung von Quittungen zu widerhandelt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg vom 22.01.2003 außer Kraft.
3. Innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten sind die Fahrpreisanzeiger auf die neuen Entgelte umzustellen und der in § 2 Abs. 9 der Taxitarifordnung vorgeschriebene Aufkleber im Fahrzeug anzubringen.

Regensburg, 19. September 2007  
Landratsamt

gez.

M i r b e t h  
Landrat

**Anlage 1 zur Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg**  
(gemäß § 2 Abs. 9 Taxitarifordnung)

Aufschrift und Abmessungen des Aufklebers mit den Beförderungsentgelten

**Amtlicher Taxitarif des Landkreises Regensburg**

<b>Mindestfahrpreis</b>	<b>2,80 €</b>
<b>Fahrpreis pro km</b>	<b>1,45 €</b>
<b>Wartezeit pro Std.</b>	<b>20,00 €</b>
<b>Zuschläge</b>	
<b>je Gepäckstück im Kofferraum</b>	<b>0,50 €</b>
<b>Tiere oder Tierkäfige</b>	<b>0,50 €</b>

**Alle Preise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer**

**Der Fahrgast hat ein Recht auf eine detaillierte Fahrpreisquittung.  
Auf Verlangen wird dem Fahrgast die Taxitarifordnung vorgelegt.**

Rand und Schrift schwarz  
Hintergrund weiß  
Breite mind. 150mm  
Höhe mind. 90mm